

CH_VB 93.102 vom 18. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.102

FR: CH_VB 93.102 du 18 mars 1993

IT: CH_VB 93.102 del 18 marzo 1993

Erwägungen

E. 18

März 1993 207 Swisslex Ein- und Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten beim Bundesamt für Veterinärwesen auf Verhandlungen. Ob- schön im Moment die Schwierigkeiten hier aus dem Weg ge- räumt sind, wissen wir doch, dass spätestens beim nächsten Export erneut welche auftreten werden. In diesem speziellen Fall könnte die Revision des Tierseuchengesetzes Erleichterungen bringen. Allerdings sollen sich die Italiener klar so geäußert haben, dass sie auf bilaterale Verhandlungen nicht mehr eintreten wollen. Sie verschanzen sich hinter der neu erfolgten Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht, und sie verlangen für mögliche Erleichterun- gen bei Zulassungsbedingungen gegenüber der Schweiz grünes Licht aus Brüssel, handeln also nicht mehr von sich aus. Sorgen bereiten uns aber auch noch weitere Diskriminierun- gen durch die EG-Staaten. So können heute praktisch keine Pferde mehr nach Frankreich ausgeführt werden, weil Frank- reich - man höre und staune - keine auf Tiere spezialisierte Zollämter entlang der Schweizer Grenze mehr hat Auch die EG-Länder transitierende Importfleischwaren werden schon fast schikanösen Kontrollen unterstellt, die zum Teil die Kühl- ketten unterbrechen. Was das für ein so sensibles Nahrungs- mittel bedeutet, muss ich Ihnen nicht erläutern. Ueberdas Integrationsbüro und das Bawi sollen in Brüssel ein umfangreiches Exposé eingereicht und Verhandlungen ver- langt werden. Wird die EG kein Entgegenkommen zeigen, müssen wir uns überlegen, welche Repressalien unsererseits eingeleitet werden sollen. Schliesslich durchqueren auch hochsensible Nahrungsmittel aus EG-Ländern unser Land, von Norden nach Süden und umgekehrt Wir sollten uns über- legen, ob wir nicht auch an den Grenzen Kühlwagen mit EG- Gütern öffnen und kontrollieren könnten. Das ist allerdings - das ist mir klar- kein veterinärtechnischer, sondern ein politi- scher Entscheid. Heute haben wir vorerst das Tierseuchengesetz anzupassen. Wir haben versucht, zu erklären, wie wichtig es ist, dass wir das tun. Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzu- stimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen L'entrée en matière est décidée sans opposition Seiler Bernhard, Berichterstatter: Ich habe noch zwei Bemerkungen: Es sind nämlich zwei redaktionelle Aenderungen vor- genommen worden, und zwar heisst es anstelle von «Seuche» neu «Tierseuche» - das ist natürlich das gleiche. Dann ist das modernere Wort «entsorgt» gewählt worden; früher hiess es «unschädlich beseitigt». Man spricht heute also von «Entsor- gung der Tierkadaver» usw. Das sind die beiden Aenderungen, sonst ist alles beim alten geblieben. Gesamtberatung - Traitement global Titel und Ingress, Ziff. 1,11 Titre et préambule, eh. I, II Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 93.115 Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés.

Modification Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI1805) Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF 1757) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Ruesch, Berichterstatter: Wir haben in der Eintretensdebatte davon gesprochen, dass man nach dem Nein zum EWR versuchen sollte, mit bilateralen Verhandlungen eine wirtschafts- politische Isolierung zu vermeiden. Viel Hoffnung in dieser Richtung gibt es nicht, hingegen zeigen sich, wie Staats- sekretär Blankart an einem Symposium in Basel kürzlich aus- führte, in Teilbereichen einige Lichtschimmer am Himmel, und dazu gehört die Ausfuhr von verarbeiteten Landwirt- schaftsprodukten. Seit 1974 besitzen wir das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, das sogenannte «Schoggi-Gesetz». Unsere Schokoladenindu- strie ist nämlich verpflichtet, 80 Prozent ihres Milchbedarfs in der Schweiz zu decken. Die Preise, die von unserer Nahrungs- mittelindustrie beim Kauf von Rohstoffen verlangt werden, sind weit höher als die Weltmarktpreise. Beim Vollmilchpulver zum Beispiel liegt das Verhältnis bei 1 zu 3. Der damit entste- hende Wettbewerbsnachteil wird mit dem «Schoggi-Gesetz» durch Abschöpfen bei Importen und durch Ausfuhrbeiträge an die Industrie ausgeglichen. Bereits 1972 konnte dieser Ausgleich im Freihandelsabkom- men mit der EG verankert werden. Es wurde eine Liste der ver- arbeiteten Landwirtschaftsprodukte erstellt Unsere Produkte- liste wurde im «Schoggi-Gesetz» als Anhang geführt Im Rahmen der Vorbereitungen für den EWR-Vertrag wurde mit der Eurolex das «Schoggi-Gesetz» in dem Sinne geändert, dass die Produktliste aufgehoben und auf Verordnungsstufe verlegt wurde. Der Bundesrat erhielt damit die Möglichkeit, die Liste je nach Entwicklung des Protokolls 3 zum EWR-Vertrag flexibel anzupassen. Nach dem Scheitern des EWR-Vertrages zeigt sich, dass diese Aenderung auch mit Blick auf das bestehende Freihandelsab- kommen von 1972 und auf das Protokoll 2 vorteilhaft wäre. Die Gesetzesvorlage, wie sie jetzt im Rahmen von Swisslex vor- liegt, ist dieselbe wie bei Eurolex Sie wurde lediglich redaktio- nell angepasst, indem die Verweise auf das Protokoll 3 des EWR-Abkommens und den EWR-Vertrag gestrichen wurden. Zusätzlich wird in Artikel 3 dem Bundesrat die Kompetenz ge- geben, für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten Aus- fuhrbeiträge zu gewähren, welche in der Eurolex-Vorlage mit dem Protokoll 3 verbunden waren. Man hat eingeführt, dass der Bundesrat dem Parlament auch für Ausfuhrbeiträge halb- jährlich Bericht erstattet - genau gleich wie für die Importab- schöpfungen gemäss Artikel 1. Der Bundesrat schlägt vor, dass ihm das Parlament die Kom- petenz erteilt, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Er

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Tierseuchengesetz. Aenderung Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi sur les épizooties. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.102 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 206-207 Page Pagina Ref. No

022 609 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.